KN-Code		Warenbezeichnung	
ex	230990 23099031 23099033 23099041 23099043 23099051 23099053	 andere: anderer Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 17023051 bis 17023099, 17024090, 17029050 und 21069055 oder Milcherzeugnisse¹ enthaltend, außer Zubereitungen und Futterstoffen mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr 	

Anlage 2 zu § 1 Abs. 2 zu vorstehender Durchführungsverordnung

KN-Code	Wurzeln oder Knollen von Maniok, Maranta und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnli- che Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaums:
a) 0714	
ex 071410 07141090 07142000 071490	— Wurzeln oder Knollen von Maniok: andere — Süßkartoffeln — andere
ex 2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüch- ten:
230210 23021010 23021090	—von Mais:mit einem Gehalt von Stärke von 35 GHT oder weniger andere
230220 23022010 23022090	—von Reis:mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 GHT — andere
230230 23023010	 von Weizen: mit einem Gehalt an Stärke von 28GHT oder weniger, vorausgesetzt, daßentweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr be-
23023090 230240 23024010 23024090	trägtandere von anderem Getreide:mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt andere
2303	Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:

KN-Code	Warenbezeichnung	
ex 230310	Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände:Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwas-	
	ser) mit einem auf den Trockenstoff bezo- genen Proteingehalt von:	
23031019	40 GHT oder weniger	
23031090	-— andere	
ex 230320	 ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung: ausgelaugte Rübenschnitzel mit einem Trockenstoffgehalt von: 	
23032011	87 GHT oder mehr	
23032013	18 GHT oder mehr, jedoch weniger als 87 GHT	
23022019	weniger als 18 GHT	
23033000	 Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauerei- en oder Brennereien 	
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 23040000 und 23050000:	
230690	—andere: — andere:	
ex 23069091	aus Maiskeimen — mit einem Fettgehalt von 3 bis 6 GHT	
ex 2308	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder > genannt noch inbegriffen:	
230890	—andere:Traubentrester:	
23089011	mit einem Gesamtalkoholgehalt von 4,3% mas oder weniger und einem Trok- kenstoffgehalt von 40 GHT oder mehr	
23089019	andere	
23089030	Trester (ausgenommen Traubentrester): — Schalen von Zitrusfrüchten — andere	
23089090	andere	

Durchführungsverordnung über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen — Hülsenfrüchteverordnung vom 6. Juli 1990

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 über die Einund Durchführung von Marktorganisationen für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse — Marktorganisationsgesetz — (GBl. I Nr. 42 S. 657) wird folgendes verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(l)Die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen umfassen eine Preis- und Handelsregelung für die nachstehenden Erzeugnisse: